

1992

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1992

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 92	Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-2, 2030-1, 2032-1, 301-1, 51-1, 55-2	1030
9. 6. 92	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler (SeemannsÄKostV) neu: 9513-32; 9513-24	1038
11. 6. 92	Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (WSVSeeKostV) neu: 9510-20; 9510-16	1041
11. 6. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 7823-5-2	1049
12. 6. 92	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung 421-1-3	1051
12. 6. 92	Verordnung zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Warenzeichen und Dienstleistungsmarken . 423-1-8	1052
15. 6. 92	Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1992 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992 – ZAV 1992) neu: 822-13-4	1053
15. 6. 92	Verordnung zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten 51-1-22	1054
16. 6. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 925-1-4	1056
15. 6. 92	Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten 51-1-8	1057
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17	1058 1059

Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Juni 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Abschnitt III Titel 2 Untertitel f Personalakten die Zahl „90“ durch die Zahlen „90–90 g“ ersetzt.

2. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

3. Im zweiten Titel des Abschnitts III wird der Untertitel f Personalakten wie folgt gefaßt:

„f) Personalakten

§ 90

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die

besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

§ 90a

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese sind von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie sind in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfah-

rens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 90b

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 90c

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 90d

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die

Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 90e

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 90f

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluß von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, in den Fällen des § 48 dieses Gesetzes und des § 11 der Bundesdisziplinarordnung jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Mög-

lichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Bundesarchiv oder von einem Landesarchiv übernommen werden.

§ 90g

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 90d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 90a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.“

Artikel 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Beamte darf nicht befördert werden

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung betragen muß,
3. vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der letzten Beförderung betragen muß;

Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege

eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden, und bedürfen einer besonderen Rechtsvorschrift.“

2. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In

die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.“

4. Es werden folgende §§ 56a bis 56f eingefügt:

„§ 56a

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 56b

Der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 56c

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 56d

(1) Ohne Einwilligung des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbehafteten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höher-rangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 56e

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 56f

(1) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 56d zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 56a dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Betroffenen die Art der über ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.“

Artikel 3

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes, sofern die Soldaten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.“

2. In § 70 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes, sofern die Beamten nicht Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.“

Artikel 4

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfe Regelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

2. In § 76a Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 48a“ eingefügt: „Abs. 1 bis 4“.

Artikel 5

Soldatengesetz

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Haftung

(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Soldat dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.“

2. In § 28 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung“ gestrichen.

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Personalakten

(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbe-

fugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Soldaten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und ehemalige Soldaten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalführung oder -bearbeitung erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Soldaten darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Soldaten erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern. Inhalt und Empfänger sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Verwendungs- und der Dienstfähigkeit des Soldaten erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu die-

sem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Verwendungs- und die Dienstfähigkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Der Soldat ist zu Beschwerden und Behauptungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit Zustimmung des Soldaten nach spätestens drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen.

(6) Die Personalakte des Soldaten ist nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses aufzubewahren, soweit dies insbesondere zur Erfüllung der Wehrpflicht, aus besoldungs- oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Für die in Dateien gespeicherten Informationen gilt Entsprechendes. Die für eine Heranziehung zum Wehrdienst erforderlichen Personalunterlagen abgelehnter Bewerber sind dem zuständigen Kreiswehersatzamt zuzuleiten; gespeicherte Daten sind zu löschen, soweit sie nicht für eine erneute Bewerbung oder für eine Heranziehung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz von Bedeutung sind.

(7) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Soldat hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Soldaten Auskunft zu erteilen.

(9) Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung über

1. die Anlage und Führung von Personalakten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien

gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,

3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
 4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei und
 5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung des Soldaten tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Soldaten oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.“
4. In § 72 Abs. 2 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. die Ausgestaltung des Personalaktenwesens nach § 29.“

Artikel 6

Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Haftung

(1) Verletzt ein Dienstleistender vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

(3) Leistet der Dienstleistende dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Dienstleistenden über.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Personalakten

(1) Über jeden Dienstpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor

unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Daten, die den Dienstpflichtigen betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Unterlagen über ärztliche Untersuchungen und Behandlungen; Zugang zu letzteren haben nur der ärztliche Dienst und das für die Heilfürsorge zuständige Personal. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen nur für Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Dienstpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sowie Personen, die mit dem in Absatz 1 genannten Rücknahme- oder Widerrufsverfahren befaßt sind, und nur soweit dies zu Zwecken dieser Verfahren erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen darf die Personalakte an andere Stellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. Ärzten, die im Auftrag des Bundesamtes für den Zivildienst ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Weitergabe abzusehen. Auskünfte an Dritte dürfen ohne besondere gesetzliche Regelung nur mit Einwilligung des Dienstpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten oder die Durchführung des in Absatz 1 genannten Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens dies erfordern. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Dienstpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Dienstpflichtige ist zu Beschwerden und Behauptungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, sowie zu Werturteilen vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Seine

Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind auf Antrag des Dienstpflichtigen nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen worden oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Dienstpflichtigen unterbrochen.

(5) Die Personalakte des Dienstpflichtigen ist nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses so lange aufzubewahren, wie dies insbesondere zur Erfüllung der Dienstpflicht oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Sie ist spätestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen wird. Für die in Dateien gespeicherten Informationen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. § 2 Abs. 6 und § 23 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienstverhältnis, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Der Dienstpflichtige hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß die Trennung

nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Dienstpflichtigen Auskunft zu erteilen.

(8) Der Bundesminister für Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten über

1. die Anlage und Führung der Personalakte des Dienstpflichtigen, auch für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienstverhältnis,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei und
5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen ärztlichen Versorgung des Dienstpflichtigen tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Dienstpflichtigen oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 11. Juni 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Seemannsämtler
(SeemannsÄKostV)**

Vom 9. Juni 1992

Auf Grund des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnen die Bundesminister für Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Seemannsämtler erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Seemannsrechts Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts vom 25. März 1980 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1988 (BGBl. I S. 425), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
1	Ausstellung eines Seefahrtbuches	§ 11 Abs. 2 Seemannsgesetz	33,-
2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches	§ 5 Abs. 2 Seemannsamts-Verordnung	14,-
3	Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust	§ 11 Abs. 3 Seemannsgesetz	40,-
4	Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstausfertigung oder Generalmusterung	§ 13 Abs. 2, § 20 Seemannsgesetz	48,-
5	Änderung der Musterrolle (außer im Falle der An-, Um- oder Abmusterung)	§ 14 Nr. 1 bis 3 Seemannsgesetz	15,-
6	Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle	§ 11 Abs. 3 Seemannsamts-Verordnung	15,-
7	An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern oder sonstiger im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätiger Personen	§§ 15, 19 Seemannsgesetz § 13 Seemannsamts-Verordnung	11,-
8	Die Gebühr zu Nummer 7 erhöht sich für Amtshandlungen:		
8.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		50 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		30,-
8.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		75 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		45,-
8.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume je Einzelmusterung um		100 vom Hundert
	mindestens je Musterungsverhandlung um		60,-
9	Die Gebühren zu den Nummern 1 bis 3 und 5 erhöhen sich, wenn diese Amtshandlungen nicht im Zusammenhang mit einer Musterung nach Nummer 7 durchgeführt werden:		
9.1	innerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		50 vom Hundert

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
9.2	außerhalb der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume um		75 vom Hundert
9.3	außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume um		100 vom Hundert
10	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat		11,- bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.
11	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung		Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes.
12	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung		11,- bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
(WSVSeeKostV)**

Vom 11. Juni 1992

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
- des § 22 Abs. 5 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146),
- des § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213) und
- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 10,- Deutsche Mark erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 13. Februar 1985 (BGBl. I S. 376), geändert durch die Verordnung vom 13. September 1989 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 3 Abs. 1 des Seeaufgabengesetzes	1	110,- bis 1 300,-
		§ 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	
		§ 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung	3	
		§ 17 Abs. 4 Satz 2 der Schiffsicherheitsverordnung	6	
2	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge und Luftkissenfahrzeuge	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
3	Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden können	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	110,- bis 1 650,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	85,- bis 440,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 4 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	30,- bis 650,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
8	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	50,- bis 1 300,-
		Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schiffahrtsordnung Emsmündung	4	
9	Versagung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal oder Gestattung der Durchfahrt unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	50,- bis 500,-

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
10	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge b) für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	20,- 25,-
11	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 6 Satz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	2	65,-
12	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung	2 3	70,- bis 900,-
13	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	5	70,- bis 900,-
14	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	70,-
15	Genehmigung zum Einsatz als Schiffsoffizier für den Erwerb eines zusätzlichen Befähigungszeugnisses	§ 21 Abs. 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	30,-
16	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	90,-
17	Entzug eines Befähigungszeugnisses	§ 23 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	85,- bis 250,-
18	Zulassung und Umtausch eines Befähigungszeugnisses in Sonderfällen	§ 24 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	65,-
19	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKÜ	§ 26 a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	60,-
20	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	7	35,-
21	Ersatz eines Prüfungszeugnisses			50,-
22	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	19	70,-
23	Wiederaushändigung eines durch Seeamtsspruch entzogenen Befähigungszeugnisses	§ 17 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes	19	70,-
24	Zulassung von Inhabern ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 14 Abs. 2 der Schiffsbesetzungsverordnung	8	90,-

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
25	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses	§ 2, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 2. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	20,- 50,-
	je zugelassene Person			
	mindestens jedoch			
	Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 25 vom Hundert bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Fahrzeuge desselben Bautyps für denselben Antragsteller			
26	Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Grenze der Seeschifffahrt geeignet und bestimmt ist, einschließlich Ausstellung des Bootszeugnisses	§ 2, § 3 Abs. 1 und § 10 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 1. Halbsatz der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	20,- 100,-
	je zugelassene Person			
	mindestens jedoch			
27	Untersuchung eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 5 Abs. 2 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	60,-
28	Besichtigung der Betriebsstätte	§ 6 Abs. 1 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	60,-
29	Ausnahmegenehmigung	§ 9 der See-Sportbootvermietungsverordnung	9	45,- 90,-
	für Sportboote nach Nr. 25			
	für Sportboote nach Nr. 26			
30	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust			30,-
31	Übertragung des Bootszeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszeugnisses			30,-
32	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	30,-
33	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	210,-
34	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	210,-
35	Bestellung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises	§ 11 und § 17 des Gesetzes über das Seelotswesen § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	10 12	70,-

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark		
36	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises	§ 42 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen	10	70,-		
		§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	11			
37	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises			30,-		
38	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in bestimmten Fällen	§ 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Weser/Jade	14	100,-		
		§ 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Elbe	15			
39	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 5 Abs. 3 der Lotsverordnung Ems	13	120,-		
		§ 6 Abs. 4 der Lotsverordnung Weser/Jade	14			
		§ 6 Abs. 4 der Lotsverordnung Elbe	15			
		§ 10 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	16			
		§ 6 Abs. 5 der Lotsverordnung Flensburger Förde	17			
		§ 6 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	18			
40	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 7 der Lotsverordnung Ems	13	60,-		
		§ 9 der Lotsverordnung Weser/Jade	14			
		§ 9 der Lotsverordnung Elbe	15			
		§ 11 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	16			
		§ 7 der Lotsverordnung Flensburger Förde	17			
		§ 7 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	18			
41	Prüfung der Freifahrer					
			a) Theoretische Prüfung	§ 8 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	16	185,-
				§ 6 Abs. 3 der Lotsverordnung Flensburger Förde	17	
				§ 5 Abs. 3 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	18	
			b) Praktische Prüfung	§ 8 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave	16	
	- Gesamtstrecke			975,-		
	- Teilstrecke			120,-		

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
42	Ausstellung einer Freifahrer- bescheinigung	§ 8 Abs. 5 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 4 der Lotsverord- nung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 4 Satz 1 der Lotsverord- nung Flensburger Förde § 5 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	16	60,—
			17	
			18	
43	Verlängerung einer Freifahrer- bescheinigung	§ 8 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 4 der Lotsverordnung Nord-Ostsee- Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 4 Satz 3 der Lotsverord- nung Flensburger Förde § 5 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	16	60,—
			17	
			18	
44	Übertragung einer Freifahrer- bescheinigung auf ein anderes Schiff	§ 7 Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 4 der Lotsverord- nung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave § 6 Abs. 4 Satz 4 der Lotsverord- nung Flensburger Förde § 5 Abs. 4 der Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund	16	60,—
			17	
			18	
45	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutz- gebietes „Helgoländer Fels- sockel“	20	50,— bis 150,—
46	Befreiung vom Befahrensverbot	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasser- straßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“	21	20,— bis 100,—
47	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundes- wasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasser- straßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee	22	50,— bis 500,—
			22	20,— bis 60,—
48	—			
49	—			
50	Widerruf oder Rücknahme einer Amts- handlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat			Der Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenomme- nen Amtshandlung zu erheben wäre, mindestens 20,—

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang Nummer	Gebühr Deutsche Mark
51	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung			Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksich- tigung von § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungs- kostengesetzes
52	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung			Der Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung zu erheben wäre, mindestens 20,-

Anhang

- 1 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221)
- 2 Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)
- 3 Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)
- 4 Schiffsfahrtsordnung Emsmündung (Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. Dezember 1986 über die Schiffsfahrtsordnung in der Emsmündung – BGBl. 1987 II S. 141, 144)
- 5 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880)
- 6 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 244)
- 7 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffz-AusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227)
- 8 Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457)
- 9 See-Sportbootvermietungsverordnung vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 343)
- 10 Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441)
- 11 Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515)
- 12 Seelotseausbildungs- und Ausweisordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-3, veröffentlichten bereinigten Fassung
- 13 Lotsverordnung Ems vom 17. Dezember 1985 (BAnz. S. 15 429)
- 14 Lotsverordnung Weser/Jade vom 17. Dezember 1985 (BAnz. S. 15 430)
- 15 Lotsverordnung Elbe vom 7. August 1985 (BAnz. S. 10 351)
- 16 Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave vom 7. August 1985 (BAnz. S. 10 350)
- 17 Lotsverordnung Flensburger Förde vom 7. August 1985 (BAnz. S. 10 349)
- 18 Lotsverordnung Wismar/Rostock/Stralsund vom 20. September 1990 (BAnz. S. 5173), geändert durch die Verordnung vom 28. November 1991 (BAnz. S. 8085)
- 19 Seeunfalluntersuchungsgesetz (SeeUG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809)
- 20 Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 776)
- 21 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1974)
- 22 Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung
Vom 11. Juni 1992**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7
Prüfung

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer (Besitzer) haben ihre im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen – außer Kleingeräten –, in Zeitabständen von vier Kalenderhalbjahren durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen prüfen zu lassen. Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenschutzgeräte, die mit einem horizontal ausgerichteten Spritz- oder Sprühgestänge ausgestattet sind, wie sie insbesondere im Ackerbau als Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängergeräte oder als selbstfahrende Geräte verwendet werden.

(2) Die Prüfung hat sich auf die Anforderungen der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 10 bis 15 zu erstrecken. Die zu prüfenden Teile ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Nach dem 30. Juni 1993 erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein; der Zeitpunkt

der Ingebrauchnahme ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Diese Prüfung beschränkt sich darauf, ob die in Anlage 3 Nr. 2, 6 und 9 aufgeführten Teile des Pflanzenschutzgerätes den sie betreffenden Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.

(4) Der Besitzer hat das Kalenderhalbjahr, in dem das Pflanzenschutzgerät nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, durch eine Prüfplakette nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Prüfplakette ist von der Kontrollstelle durch Angabe ihrer Anschrift sowie des betreffenden Kalenderjahres und Halbjahres auszufüllen und anzubringen, wenn die Prüfung die einwandfreie Arbeitsweise des Gerätes erwiesen hat. Die Kontrollstelle kann die Prüfplakette mit einer Kontrollnummer versehen. Die Prüfplakette kann von der Kontrollstelle angebracht werden, wenn das Pflanzenschutzgerät lediglich geringe Mängel aufweist und der Besitzer sich zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel verpflichtet.

(5) Die Prüfplakette ist an dem Pflanzenschutzgerät deutlich sichtbar und untrennbar anzubringen; sie muß so beschaffen sein, daß sie bei ihrer Entfernung zerstört wird.

(6) Die Prüfplakette wird mit dem Ablauf des auf ihr angegebenen Kalenderhalbjahres ungültig. Befindet sich an einem im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgerät, das mit einer Prüfplakette versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette, muß die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Zeit bis zum Anbringen der erforderlichen Prüfplakette den Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes untersagen.

(7) Wird ein gebrauchtes Pflanzenschutzgerät, für das eine Prüfpflicht besteht, nach dem 30. Juni 1993

eingeführt, so hat es der Besitzer vor der ersten Ingebrauchnahme im Inland nach Absatz 2 prüfen zu lassen.

(8) Pflanzenschutzgeräte, die sich am 30. Juni 1993 im Gebrauch befinden, sind,

1. soweit sie zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 30. Juni 1993 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum 31. März 1996,

2. im übrigen bis zum 31. Dezember 1993 vom Besitzer erstmals nach Absatz 1 prüfen zu lassen.“

2. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

3. In § 8 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Wortlaut gestrichen.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis zur Anlagenbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 4 Abs.1 und § 7 Abs. 2 Satz 1)“.

b) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und vor Satz 2 die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.

5. Folgende Anlagen werden angefügt:

„Anlage 3

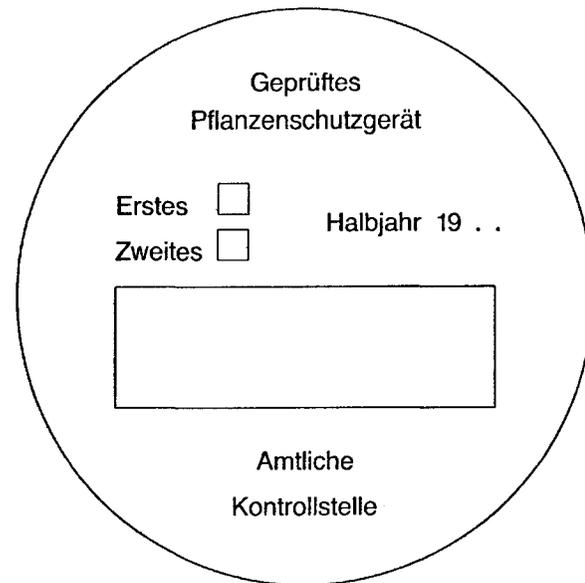
(zu § 7 Abs. 2 Satz 2)

Zu prüfende Teile

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Antrieb, | 5. Armaturen, |
| 2. Pumpe, | 6. Leitungssystem, |
| 3. Rührwerk, | 7. Filterung, |
| 4. Spritzflüssigkeitsbehälter, | 8. Spritz- oder Sprühgestänge, |
| | 9. Düsen |

Anlage 4
(zu § 7 Abs. 4 Satz 1)

Muster der Prüflakette



Wird die Prüfung durch eine nach Landesrecht amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte durchgeführt, so treten an die Stelle der Wörter „Amtliche Kontrollstelle“ die Wörter „Amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom 1. Juli 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juni 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebrauchsmusteranmeldeverordnung**

Vom 12. Juni 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Gebrauchsmusteranmeldeverordnung vom 12. November 1986 (BGBl. I S. 1739), geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 1990 (BGBl. I S. 858), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 6 wird Nummer 5.
 - c) Nummer 7 wird Nummer 6.
 - d) Nummer 8 wird Nummer 7.
 - e) Nummer 9 wird Nummer 8.
2. § 10 wird gestrichen.
3. § 11 wird § 10

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 12. Juni 1992

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Häußer

**Verordnung
zur Änderung der Anmeldebestimmungen
für Warenzeichen und Dienstleistungsmarken**

Vom 12. Juni 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 2. November 1987 (BGBl. I S. 2349) neu gefaßt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Anmeldebestimmungen für Warenzeichen und Dienstleistungsmarken vom 9. April 1979 (BGBl. I S. 570) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Anmeldung von Warenzeichen und Dienstleistungsmarken
(Warenzeichenanmeldeverordnung – WZAnmV)“.

2. In § 2 wird die Nummer 9 aufgehoben.

3. § 8 wird gestrichen.

4. § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 12. Juni 1992

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Häußer

**Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten
aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1992
(Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992 – ZAV 1992)**

Vom 15. Juni 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 11 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes im Jahr 1992 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1992 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit dem aktuellen Rentenwert für das Jahr 1992 ermittelt wird.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten**

Vom 15. Juni 1992

Auf Grund des § 28 Abs. 7 und des § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) eingefügt worden sind, § 28 Abs. 7 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung

der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

Die Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten vom 4. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2645) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge und ohne Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut genommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, so lange

1. die Mutterschutzfrist dauert, das heißt bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt,

2. der mit dem Soldaten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder

3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Soldaten haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des Absatzes 1 verlängert werden, wenn die nach § 3 Abs. 1 zuständige Stelle zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Soldat muß den Erziehungsurlaub spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Soldat seinem nächsten Disziplinvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Nicht volle Erwerbstätigkeit

Während des Erziehungsurlaubs darf der Soldat mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung

oder einer von ihm beauftragten Stelle eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Auf Soldaten, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften der Erziehungsurlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2
Neufassung
der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühle

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Vom 16. Juni 1992**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 5. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1437), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 16. Juli 1991 (BGBl. I S. 1535, 1574), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Bei der Berechnung des Unternehmenstarifes darf insgesamt ein Ansatz für Gewinn bis zu 3 vom Hundert des Versicherungsbeitrages vorgesehen werden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle der in Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 997) aufgeführten Maßgaben gelten bis zum 31. Dezember 1993 folgende Bestimmungen:“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 sind Anträge auf Verlängerung oder Änderung der im Jahre 1992 geltenden Unternehmenstarife nicht zulässig.“

c) Nummer 5 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wagniskennziffer 003 wird wie folgt gefaßt:

„003	kW	Kraftträder und Kraftroller mit mehr als 50 cm ³ Hubraum
	001 kW	bis 7 kW
	008 kW	über 7 bis 13 kW
	014 kW	über 13 bis 20 kW
	021 kW	über 20 bis 37 kW
	038 kW	über 37 bis 57 kW
	058 kW	über 57 bis 72 kW
	073 kW	über 72 kW“.

b) Die Wagniskennziffer 112 wird wie folgt gefaßt:

„112	kW	Personenkraftwagen bis 9 Plätze, Eigenverwendung
	001 kW	bis 17 kW
	018 kW	über 17 bis 25 kW
	026 kW	über 25 bis 33 kW
	034 kW	über 33 bis 40 kW
	041 kW	über 40 bis 44 kW
	045 kW	über 44 bis 55 kW
	056 kW	über 55 bis 66 kW
	067 kW	über 66 bis 85 kW
	086 kW	über 85 bis 110 kW
	111 kW	über 110 bis 142 kW
	143 kW	über 142 kW“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten
über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten**

Vom 15. Juni 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) ordne ich an:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 1 der Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067), die zuletzt durch die Anordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Frauen in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes in der Marine tragen als Abzeichen am Hut einen Anker, Offiziere sowie Oberfähnriche zur See zusätzlich ein goldfarbened Band am unteren Rand des Hutkegels.“

2. Abschnitt II Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Der Gesellschaftsanzug der Frauen in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes ist dunkelblau oder dunkelblau und weiß.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Röhe

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 5. 92 Einunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	4245	(97	23. 5. 92)	28. 5. 92
21. 5. 92 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Weißer Lupine neu: 7822-6-18	4325	(99	27. 5. 92)	28. 5. 92
8. 5. 92 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig-Halle) 96-1-2-110	4325	(99	27. 5. 92)	2. 4. 92
8. 5. 92 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	4326	(99	27. 5. 92)	2. 4. 92
8. 5. 92 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	4326	(99	27. 5. 92)	2. 4. 92
4. 6. 92 Verordnung Nr. 5/92 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4613	(106	10. 6. 92)	20. 6. 92
5. 6. 92 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4645	(107	11. 6. 92)	s. Art. 2
5. 6. 92 Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	4646	(107	11. 6. 92)	12. 6. 92
11. 6. 92 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4705	(109	13. 6. 92)	13. 6. 92
3. 6. 92 XIX. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	4769	(110	16. 6. 92)	1. 7. 92

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 2. Juni 1992

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 92	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	374
1. 6. 92	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen	375
	neu: 188-17-3	
9. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Mongolei	376
18. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Spanien	379
18. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Algerien	380
22. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	382
24. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen	383
30. 4. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	384
7. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	386
8. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	387

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nr. 17, ausgegeben am 12. Juni 1992

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 92	Gesetz zum Zweiten Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	390
2. 6. 92	Verordnung über die Übersetzungen europäischer Patentschriften (ÜbersV)	395
	neu: 188-17-4	
21. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuba	396
24. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	400
28. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	401
11. 5. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeitervereinbarung	401
18. 5. 92	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	403

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.